Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1896)

Heft: 47

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 47. Samstag den 21. November 1896.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Jährlich Fr. 6. —.
Halbjährlich Fr. 3. —.
Franko durch die ganze Schweiz:
Jährlich Fr. 6. —.
Halbjährlich Fr. 3. —.
Für das Ausland:
Jährlich Fr. 9. —.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder deren Raum,
(8 Pf. für Deutschland).
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark.
Briefe und Gelder franko

Die Ritenkongregation über die Zelebration stiller Requiemsmessen.

DECRETUM.

Aucto, postremis hisce temporibus, maxime in calendariis particularibus, Officiorum Duplicium numero, quum pauci supersint per annum dies, qui Missas privatas de Requie fieri permittant, et ipsa Officia semiduplicia interdum ab aliis potioris ritus impediantur, nonnulli ecclesiastici viri pietate, doctrina ac dignitate præstantes, Sanctissimum Dominum Nostrum Leonem Papam XIII humillimis enixisque precibus rogarunt, ut, ad juvamen fidelium defunctorum et ad spirituale solatium vivorum, in Ecclesiis et Oratoriis sive publicis sive privatis, præsertim iis, quæ in sepulcretis rite erecta sunt vel erigentur, Missæ lectæ de Requie diebus etiam duplicibus aliquoties per annum de Apostolica Benignitate celebrari valeant. Placuit autem eidem S^mo^ Domino Nostro hujus negotii examen Sacræ Rituum Congregationi committere; quæ, exquisito voto Commissionis Liturgicæ, omnibus mature perpensis, attentisque hac de re etiam peculiaribus locorum circumstantiis, in Ordinario Cœtu subsignata die ad Vaticanum coadunato, ad propositam per infrascriptum Cardinalem Sacræ eidem Congregationi Præfectum quæstionem, respondendum censuit:

Si Sanctissimo placuerit: I. In quolibet Sacello sepulcreti rite erecto vel erigendo, Missas, quæ inibi celebrari permittuntur, posse esse de Requie diebus non impeditis a Festo duplici 1^ae^ vel 2^ae^ classis, a Dominicis aliisque festis de præcepto servandis, necnon a Feriis, Vigiliis, Octavisque privilegiatis; item II. in quibuslibet Ecclesiis et Oratoriis quum publicis tum privatis et in Sacellis ad Seminaria, Collegia et Religiosas vel pias utriusque sexus Communitates spectantibus, Missas privatas de Requie, præsente, insepulto, vel etiam sepulto non ultra biduum, cadavere, fieri posse die vel pro die obitus aut depositionis: verum sub clausulis et conditionibus, quibus, juxta Rubricas et Decreta, Missa solemnis de Requie iisdem in casibus decantatur. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 19 Maii 1896.

Facta postmodum de his Sanctissimo Domino Nostro Leoni Papæ XIII per meipsum infrascriptum Cardinalem relatione, Sanctitas Sua sententiam Sacræ ipsius Congregationis in omnibus ratam habere et confirmare dignata est, die 8 Junii, eodem anno.

(L. † S.) CAI. Card. ALOISI-MASELLA S. R. C. Præf.
TRIPEPI Secretarius.

Briefe Leo XIII. und Meneliks.*)

Au Très-Puissant Menelik Negus Negesti Empereur d'Ethiopie Léon XIII Pape.

Très-Puissant Negus Negesti salut et prospérité.

Il vous a plu jadis de saluer par un acte spontané le commencement de Notre Pontificat, et dix ans après, à l'occasion de Notre Jubilé sacerdotal, Vous Nous avez offert un nouveau témoignage de votre courtoisie. Ces preuves de bienveillance ont rejoui Notre cœur; elles honorent le vôtre. Aussi, est-ce à Votre cœur de Monarque et de chrétien que s'adresse aujourd'hui Notre parole pour vous engager à un acte de générosité souveraine. La victoire a laissé en vos mains de nombreux prisonniers. Ce sont des jeunes gens vigoureux et dignes de respect, qui, à la fleur de l'âge et à l'aurore des plus belles espérances, ont été enlevés à leurs familles et à leur patrie.

Leur captivité n'augmente ni la mesure de Votre puissance, ni l'étendue de Votre prestige; mais plus elle se prolonge, plus vive est la douleur dans l'âme de milliers de mères et d'épouses innocentes.

Pour Nous, pénétrés de la sainte mission que Nous a confiée Notre Seigneur Jesus Christ, et qui s'étend à toutes les nations chrétiennes, Nous les aimons comme des fils. — Agréez donc la demande que le cœur d'un Père Vous fait, au nom de la Trinité divine, au nom de la Vierge bénie, au nom de tout ce qui vous est plus cher en ce monde: veuillez sans retard leur rendre la liberté.

Très Puissant Negus Negesti ne Vous refusez pas à Vous montrer magnanime aux yeux des nations. Enregistrez cette page glorieuse dans les annales de Votre régne! Que sont après tout les droits impitoy-

*) Wir geben die beiden Briefe im französischen Originaltexte wieder. Der Brief Meneliks wurde auch in der einheimischen amharischen Sprache abgefaßt.

ables de la guerre à côte des droits et des devoirs de la fraternité humaine?

Dieu Vous en rendra une riche récompense, car il est Père misericordieux! Mille voix s' élèveront en chœur pour Vous bénir et la Nôtre se fera entendre la premiêre. En attendant implorons du ciel sur la famille Royale tous les biens désirables.

Donné à Rome, près Saint Pierre, le 11 Mai de l'année 1896, de Notre Pontificat la dix-neuvième,

LEO PP. XIII.

* * *

Lion Vainqueur de la tribu de Juda Menelik élu du Seigneur Roi des Rois d'Ethiopie.

Parvienne à Sa Sainteté **Léon XIII Pape.**

Salut! J'ai reçu par Monseigneur Macaire la lettre paternelle où Votre Sainteté après avoir rappelé gracieusement Nos relations antérieures, faisait appel à Mes sentiments de clémence en faveur des prisonniers italiens, que la volonté de Dieu a mis entre Mes mains. J'ajoute que Votre Sainteté ne pouvait choisir pour interpréter Ses sentiments un envoyé plus éloquent et plus sympathique que Son Excellence Monseigneur Cyrille Macaire.

J'ai été vivement ému en lisant l'admirable lettre du Père commun des Chrétiens et en écoutant le langage de son illustre Envoyé, et le premier mouvement de mon cœur avait été de donner à Votre Sainteté la satisfaction qu'Elle Me demandait si noblement; car, Moi aussi Je pleure sur les nombreuses et innocentes victimes de cette guerre cruelle, que j'ai conscience de n'avoir point provoquée.

Malheureusement, Mon vif désir de réaliser les vœux de Votre Sainteté a été contrarié par l'attitude imprévue du Gouvernement Italien, qui, après M'avoir exprimé le désir de faire la paix et de rétablir les bonnes relations entre nous, continue à agir à Mon égard comme si nous étions en état de guerre.

Mon devoir de Roi et de Père de Mon peuple M'interdit, en ces circonstances, de sacrifier la seule garantie de paix qui se trouve entre Mes mains, à la satisfaction d'être agréable à Votre Sainteté et à Moi-même.

C'est avec la plus profonde tristesse que, après avoir tout pesé, dans Ma conscience de Monarque et de Chrétien, Je suis contraint de renvoyer à des temps meilleurs le témoignage d'affection et de haute estime que J'aurais souhaité donner à Votre Sainteté.

J'espère que la grande voix de Votre Sainteté que tous les Chrétiens entendent avec respect, s'élévera en faveur de la justice de ma cause, qui est celle de l'indépendance du peuple, dont Dieu m'a confié le Gouvernement, et qu'Elle rendra ainsi trés-prochaine la réalisation de Notre commun désir de rendre à leurs familles ceux qui en sont séparés.

Je puis, en attendant, rassurer Votre Sainteté sur le sort des prisonniers italiens, que Je n'ai cessé de proteger et traiter selon les devoirs de la charité chrétienne, et auxquels, à la considération de Votre Sainteté, J'accorderai encore, s'il est possible, des adoucissements.

Ecrit à Notre Ville d'Addis-Abeba, le 22 Mascaram, en 1889, de l'an de Grâce (Ier octobre 1896.)

Verhältnis zwischen Glauben und Wissen.

Quænam relatio intercedat inter scientiam et fidem, inter philosophiam et theologiam, et errores diversi contra doctrinam catholicam versantes.

Dritte bischöfliche These vom Jahre 1895.

(Von Hochw. Herrn B. Frei, Pfarrer in Beinwil, Kt. Aargau.)

Gegenstand der Philosophie ist das natürliche Erkenntnisobjekt. Die Theologie beschäftigt sich auch mit den natürlichen Dingen, vorzüglich aber mit den übernatürlichen, mit der Offenbarung. Soweit es sich um Erforschung der zeitlichen Dinge handelt auf körperlichem und geistigem Gebiete, ist zunächst der menschliche Verstand thätig. Kommen gemischte oder übernatürliche Dinge in Frage, so bethätigt sich der Glaube. Vernunft und Glaube sind die zwei idealen Gebiete, auf welchen sich der Mensch nolens volens in diesem Leben bewegen muß. Diese beiden sind aber meist von gleicher Bedeutung. Sie sind einander nicht nebengeordnet, sondern stehen im Verhältnis der Unter- und Ueberordnung. Wie die Natur unter dem Schöpfer steht, das Natürliche tiefer als das Uebernatürliche, so steht auch die Vernunft tiefer als der Glaube. Die Vernunft kann den Menschen in seinem Erkennen weit führen; der Glaube aber führt ihn noch viel weiter und höher.

Was nun im Speziellen die Religion anbelangt, so handelt es sich um die Frage, welche Stellung die Vernunft und der Glaube gegenüber der natürlichen und übernatürlichen Offenbarung einzunehmen haben.

Soll und kann sich die Vernunft beim Akte des Glaubens auch beteiligen? Ja! Sonst wäre der Glaube ein unvernünftiger, und das kann er nicht sein. Im Römerbriefe (12. 1) verlangt der hl. Paulus ein Obsequium rationabile und der hl. Petrus (1. 3, 15) will die Christen parati semper ad satisfactionem omni poscenti rationem de spe. Der hl. Augustin setzt den Gebrauch der Vernunft voraus und bemerkt deswegen: «Credere non possemus, nisi rationales animas habemus.» Das versteht sich bezüglich der natürlichen Offenbarung; es muß aber auch so sein hinsichtlich der übernatürlichen. Die göttliche Offenbarung knüpft an an den Verstand des Menschen, und dieser Anknüpfungspunkt kann und darf nicht verloren gehen. Wenn wir auch nicht im stande sind, die Wahrheiten der Offenbarung vollkommen zu begreifen, so müssen wir doch darnach trachten, sie immer besser zu verstehen, soweit es uur möglich ist. Darum sagt der hl. Anselm: «Negli-

gentiæ mihi videtur, si, postquam confirmati sumus in fide, non studemus quod credimus, intelligere.»

Bei diesem Streben nach besserem Verständnis soll aber der Mensch die Grenzen nicht überschreiten wollen. Es gibt einen Punkt, wo unsere Fassungskraft nicht mehr ausreicht. Da beginnt der Glaube. Könnten und müßten wir Alles mit dem Verstande begreifen, dann wäre die übernatürliche Offenbarung überflüssig. Gott hat aber das natürliche Wissen bereichern wollen, und hat uns durch die Offenbarung in den Mysterien des Glaubens über die erhabensten Geheimnisse ein Licht angezündet, und da muß der schwache Verstand zurücktreten und dem Glauben hierüber den Vortritt lassen. Es lehrt deswegen das Vaticanum in der const. dogm. cap. 4 Folgendes: «Divina mysteria suapte natura intellectum sic excedunt, ut etiam revelatione tradita et fide suscepta, ipsius tamen fidei velamine contecta et quadam quasi caligine obvoluta maneant, quamdiu in hac mortali vita peregrinamur a Domino; per fidem enim ambulamus, et non per speciem.» Ebendaselbst heißt es in can. 3 de revelatione: «Si quis dixerit hominem ad cognitionem et perfectionem quæ naturalem superet, divinitus evehi non posse, sed ex seipso ad omnis tandem veri et boni possessionem jugi profectu pertingere posse et debere A. S.» Nur der wissenschaftliche Dünkel kann sich zu dem Gedanken versteigen, Alles begreifen zu wollen.

Können Vernunft und Glaube mit einander in Widerspruch kommen? Kann etwas philosophisch wahr sein, was nach der Theologie falsch ist, und umgekehrt? Das ist unmöglich. Gott ist der Urheber der menschlichen Vernunft wie der Offenbarung und kann sich selber nicht widersprechen. Das Vaticanum sagt: «Etsi fides sit supra rationem, nulla tamen unquam inter fidem et rationem vera dissensio esse potest: cum idem Deus qui mysteria revelat et fidem infundit, animo humano rationis lumen indiderit, Deus autem negare seipsum non possit, nec verum vero unquam contradicere.» Can. 3 de fide heißt es: «Si quis dixerit, fieri posse, ut dogmatibus ab ecclesia propositis aliquando secundum progressum scientiæ sensus tribuendus sit alius ab eo, quem intellexit et intelligit ecclesia A. S.» Willen und Glauben stehen darum in einem freundschaftlichen Verhältnis zu einander. Philosophie und Theologie leisten einander Dienste, aber so, daß der Glaube die erste Stelle einnimmt. Der Glaube ist der Vater des Wissens, wie Drei in seiner Apologetik sagt. Nach dem hl. Thomas bedient sich die Theologie als Meisterin der Vernunfterkenntnis gleichsam als einer Magd. Der Glaube geht voraus und das Wissen folgt nach.

Der Inhalt des Glaubens muß zuerst aufgenommen werden und erst dann kann das Verstehen folgen. Der hl. Anselm hat das in den Worten ausgedrückt: Credo ut intelligam, fides præcedit intellectum. Das ist der wahre christliche Standpunkt, der zu allen Zeiten derjenige der Kirche gewesen ist. «Credo ut intelligam» soll die Devise der Theologie sein, sagt Kuhn in seiner Dogmatik.

Infolge der menschlichen Beschränktheit ist es möglich, daß einer bei seinen philosophischen Forschungen irren kann und zu sogenannten „wissenschaftlichen Ergebnissen" kommt, welche dem Glauben zuwiderlaufen. «Inanis hujus contradictionis species inde potissimum oritur, quod vel fidei dogmata ad mentem ecclesiæ intellecta et exposita non fuerint, vel opinionum commenta pro rationis effatis habeantur» sagt das Vat. In diesem Falle unterwirft der Gläubige sich dem Urteil der unfehlbaren Lehrautorität der Kirche, anerkennt die sogenannten Resultate seines Forschens als Irrtum und widerruft sie. Thut er das nicht, so bekennt er sich selber als unfehlbar und wird ein Häretiker. Es lautet der can. 2 des Vat., de fide et ratione: «Si quis dixerit, disciplinas humanas ea cum libertate tractandas esse, ut earum assertiones, etsi doctrinæ revelatæ adversentur, tanquam veræ retineri, neque ab ecclesia proscribi possint A. S.» Die Kirche als Hüterin über die von Christus ihr anvertraute Wahrheit thut das, ne quis decipiatur per philosophiam et inanem fallaciam. Würde sie in solchen Fällen gleichgiltig sich verhalten, so wäre sie nicht die von Christus aufgestellte Lehrerin der Menschheit.

Was die Irrtümer auf diesem Gebiete anbelangt, so ist darüber Folgendes zu bemerken. Man kann die Fähigkeiten der Vernunft überschätzen und unterschätzen. Die Vernunft überschätzt haben nebst den Vertretern des absoluten Rationalismus die Semirationalisten. Ohne die übernatürliche Offenbarung zum voraus leugnen zu wollen, bemühten sich die Semirationalisten, auf dem Wege der Vernunfterkenntnis die Mysterien des Glaubens zu ergründen, von der Vernunft aus zum Glauben zu gelangen, und das Christentum herauszuphilosophieren, um zu den nämlichen Resultaten zu gelangen, wie sie die Offenbarung darbringt. Unter diesen thaten sich bei den Katholiken besonders hervor: Hermes, Günther und Frohschammer. Ihre Aufstellungen sind, wie natürlich, von der Kirche verurteilt worden. Daß der Rationalismus im eigentlichen strengen Sinne den Glauben verwerfen muß, ist klar. Ihm gilt nur das als wahr, was die Vernunft gleichsam handgreiflich erfaßt, und mit einer Offenbarung weiß er nichts anzufangen. — Die Vernunft unterschätzt haben unter den Katholiken die Traditionalisten, wie z. B. Bonald, Beautin und Lamennais in Frankreich. Nach ihrer Auffassung wäre die Vernunft ausschließlich an das Wort der Offenbarung gebunden und könnte auch hinsichtlich der natürlichen religiösen und sittlichen Wahrheiten zu keiner Gewißheit gelangen. Lamennais speziell setzte an die Stelle der Offenbarung im Verlaufe das allgemeine religiöse Bewußtsein, das ihm mehr galt als die Kirche. Auch diese Ansichten sind verworfen worden, wie in neuerer Zeit der Ontologismus, an dessen Spitze Rosmini steht. Daß die Anbeter der neuesten Philosophie nur vom Wissen und nicht vom Glauben reden können, versteht sich. Offenbarung

und Wunder sind einfach nicht möglich nach ihrer Weisheit und damit Punktum.

Ich schließe mit einigen Sätzen aus dem letzten Kapitel der „Nachfolge Christi", welche den Gegenstand besser beleuchten, als noch weitere eigene Bemerkungen:

Qui scrutator est majestatis, opprimetur a gloria. Plus valet Deus operari quam homo intelligere potest. Quidquid intelligere non vales, Deo omnipotenti sicure committe. Si talia essent opera Dei, ut facile ab humana ratione caperentur, non essent mirabilia nec ineffabilia dicenda. Si non intelligis nec capis, quæ infra te sunt, quomodo comprehendes, quæ supra te sunt? Subdere Deo, et humilia sensum tuum fidei, et dabitur tibi scientiæ lumen, prout tibi fuerit utile et necessarium.

Die Klosterartikel im schwyzerischen Verfassungsentwurf.

Wie durch die Tagespresse genugsam bekannt geworden, hat der schwyzerische Verfassungsrat in seinem Entwurf zu einer neuen Verfassung des Kantons die sogenannten Klosterartikel neuerdings aufgenommen. Das Priesterkapitel machte eine Eingabe an den Verfassungsrat, der sich die Klöster anschlossen; sie blieb aber unbeachtet. Die Klöster reichten nun ein zweites Schriftstück ein. Es ist von Abt Kolumban und dem Konvent des Klosters Einsiedeln und den Vorsteherinnen der drei Frauenklöster des Kantons, Muottathal, St. Peter und Au, unterzeichnet. Da es die kirchenrechtlich bedeutsame Frage klar und deutlich darlegt, sei es unserem Leserkreise nicht vorenthalten. Nach Weglassung des Eingangs und Schlusses hat es folgenden Wortlaut:

„Unser Standpunkt ist klar und bestimmt gegeben. Wir sind die Vertreter kirchlicher Institute. Die Gesetze und Vorschriften der Kirche müssen für uns bestimmend, bindend und wegleitend sein und bleiben. Wir sind anderseits einem geordneten Staatswesen eingegliedert, die gemeingiltigen Staatsgesetze bestehen für uns zu Recht wie für andere Staatsangehörige, wir dürfen keine Ausnahmegesetze zu unsern Gunsten fordern, dürfen und müssen aber auch gegen Ausnahmegesetze zu unsern Ungunsten protestieren. Wir gelangen vor die tit. Verfassungsräte, welche ihr Mandat von einem katholischen Volke haben, welches unsern Standpunkt teilt, und darum tragen wir vertrauensvoll unsere Begehren vor, welche die Bestimmungen im Verfassungsentwurf betreffen, die mit unserm bezeichneten Standpunkt und den daraus für uns fließenden Pflichten im Widerspruch stehen.

Demzufolge müssen wir Sie, hochgeachtete Herren Verfassungsräte, bitten, folgende Bestimmungen zu streichen.

1. Die Klöster stehen unter der Aufsicht des Staates. Wir wollen uns nicht der allen Bürgern und Genossenschaften gegenüber notwendigen und thatsächlich geübten Staatsaufsicht entziehen. Gegen polizeiwidrige Handlungen, wenn solche vorkommen sollten, mag die Polizei einschreiten. Aber eine besondere Staatsaufsicht brauchen wir nicht; denn sie verrät entweder ein Mißtrauen, das wir nicht zu verdienen glauben, zumal nicht von seiten eines gläubig katholischen Landes; oder sie bedeutet eine Bevormundung der Klöster, die den Gesetzen der Kirche widerspricht und daher der Verfassung eines katholischen Landes nicht wohl ansteht. Darüber mehr beim folgenden Punkte.

2. Die Beschränkung im Kauf, Verkauf, Erpachtung und Erwerb von Liegenschaften ist ebenfalls ein Punkt, der nicht nach den Gesetzen der Kirche ist und um dessen Beseitigung wir Sie daher bitten müssen. Wir wenden uns ja an katholische Staatsmänner, von denen wir hoffen dürfen, daß sie die Gesetze der Kirche achten und befolgen werden. Die erwähnten Bestimmungen der alten Verfassung und des neuen Verfassungsentwurfes sind ganz im Sinne des sogenannten Josephinismus gefaßt, dessen Wesen darin besteht, daß für den Staat kirchliche Rechte und Befugnisse in Anspruch genommen werden.

Die Güter einer geistlichen Stiftung sind Kirchengüter und deren Verwaltung hat nach dem Kirchengesetz zu geschehen. Es ist ganz richtig, daß die jeweiligen Inhaber der Klosterstellen nur Nutznießer dieser Güter und Stiftungen sind und nicht Eigentümer; aber nicht der Staat ist die zuständige Behörde zur Beaufsichtigung der Verwaltung, zur Erteilung der Erlaubnis für Kauf, Verkauf u. s. w., sondern die Kirche. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind sehr streng und verpflichten unter den schwersten kirchlichen Strafen.

In dem feierlichen Eide, den jeder Abt bei seiner Weihe öffentlich abzulegen hat, lautet der Schluß folgendermaßen: „Die Güter, die zu meinem Kloster gehören, will ich nicht verkaufen, noch verschenken, noch belasten, noch verpachten, oder auf irgend eine Weise veräußern, selbst nicht mit Zustimmung meines Konventes, ohne den römischen Papst anzufragen. Und sollte ich doch eine solche Veräußerung machen, so will ich dadurch den hiefür festgesetzten Strafen verfallen sein. So wahr mir Gott helfe und sein hl. Evangelium." Was die Frauenklöster betrifft, so unterstehen dieselben in diesen Dingen zunächst ihrem Visitator, dieser selbst aber kann ihnen nicht aus sich irgend eine Vollmacht zu einer Veräußerung geben, sondern nur nach erhaltener Zustimmung des Papstes.

Sie sehen also, daß die Klöster als geistliche Genossenschaften in der Verwaltung und Verwendung ihrer Güter der höchsten kirchlichen Behörde unterstellt sind. Ein willkürliches Schalten und Walten derselben ist nicht möglich, sie können ihre Güter nicht verschleudern oder ihrem Stiftungszweck entfremden, ohne den schwersten kirchlichen Strafen zu verfallen. Die Aufsicht des Staates ist daher überflüssig, und wo sie dennoch geübt wird, ist sie ein Eingriff in kirchliche Rechte. Es ist aber Gewissenssache eines jeden Katholiken, die Rechte der Kirche zu achten und zur Geltung zu bringen, soweit es in seinen Kräften steht und

wenn er auch Artikel und Paragraphen älterer Verfassungen aufgeben muß, die einer Zeit entstammen, wo der Josephinismus noch mehr Mode war.

Aus verschiedenen uns zugekommenen Mitteilungen wissen wir, daß manche Herren Verfassungsräte die Staatsaufsicht und die Beschränkung in Kauf, Verkauf u. s. w. für notwendig halten, speziell dem Stifte Einsiedeln gegenüber, damit dasselbe nicht eines Tages seiner ersten Bestimmung untreu werden, Gnadenort und Wallfahrt verlassen und sich anderswo ansiedeln könne. Diese Befürchtung glaubt man auf gewisse unüberlegte Aeußerungen stützen zu dürfen, die einer solchen Aufbauschung nicht wert sind, selbst wenn sie von Mitgliedern des Klosters stammen sollten. Sie können doch vernünftigerweise nicht annehmen, daß solche Aeußerungen der Ausdruck der Gesinnungen der Klosterobern und des Kapitels seien. Oder wäre es denkbar, daß eine Klosterfamilie freiwillig eine Stätte verließe, an die sie durch so heilige und altehrwürdige Bande gefesselt ist und an der sie eine so großartige und segensreiche Wirksamkeit entfalten kann? Wie sehnten sich vor bald hundert Jahren unsere Ahnen, wie zählten sie die Stunden, bis es ihnen möglich wurde, in das verödete und verwüstete klösterliche Heim zurückzukehren! Und würde das Stift Einsiedeln seit einer Reihe von Jahren so große Summen aufwenden zur Renovation des Gotteshauses, zur Erweiterung oder Vervollkommnung der Schule, zur Verschönerung der Umgebung des Klosters, wenn seine Patres daran dächten, diese Stätte zu verlassen? — Es scheint uns unmöglich, daß jemand im Ernste eine solche Befürchtung haben könnte.

Andere haben unsere Gründungen in Amerika als einen Beweis betrachtet, daß wir daran dächten, die Meinradszelle eines Tages preiszugeben. Das zeugt aber nicht im mindesten für eine solche Tendenz. Es könnte höchstens so gedeutet werden, damit wir für die Zeit der Not, wenn wir unfreiwillig der Gewalt weichen müßten, ein Asyl hätten, bis eine Rückkehr zum lieben Mutterkloster möglich wäre. Wohl aber ist es dem Geiste der Kirche, des Benediktinerordens und dem priesterlichen Berufe entsprechend, Gutes zu stiften, für das Reich Gottes zu wirken, wo wir es können. Wollen Sie uns ein Recht versagen oder mißdeuten, das jedes Geschäft besitzt, das Recht, Filialen zu gründen? (Schluß folgt.)

† Msgr. d'Hulst.

Im Institut catholique von Paris starb in der Nacht vom 5. d. M. dessen Rektor, der bekannte Abgeordnete Msgr. d'Hulst. Sein vollständiger Name war Maurice Le Sage d'Hauteroche, Graf d'Hulst. Im Jahre 1841 zu Paris geboren, wuchs er daselbst auf, studierte im Seminar St. Sulpice und Rom. Kardinal Guibert ernannte ihn 1875 zum Generalvikar und Erzdiakon von St. Denis. Als im Jahre darauf nach Annahme des Gesetzes über die Freiheit für den höhern Unterricht die Bischöfe die freie katholische Universität von Paris in's Leben riefen, ward Msgr. d'Hulst Rektor derselben.

Im Jahre 1892 handelte es sich darum, dem verstorbenen Msgr. Freppel einen Nachfolger in der Kammer zu geben. Es wurde d'Hulst gewählt, obschon er enge Beziehungen zu dem Hause Orléans hatte. Er brachte das Opfer, sich den Weisungen Leo XIII. zu fügen und sich ohne Vorbehalt für die bestehende Staatsverfassung zu erklären. Die Rechte der Kammer konnte ihm das nicht verzeihen, aber seine Gerechtigkeitsliebe brachte ihm doch einen großen Einfluß. Die Katholiken Frankreichs verlieren mit ihm nicht nur einen der gelehrtesten ihrer Vorkämpfer und einen gewandten Parlamentarier, sondern auch das glücklich vermittelnde Element zwischen der sozial-reformerischen Richtung und der altkonservativen unter ihnen, sowie zwischen der republikanischen und der royalistischen.

Freunde und Feinde stimmen überein, daß mit ihm eine außergewöhnliche geistige Kraft erloschen ist. Er war Gelehrter und Philosoph ersten Ranges. Mit lichtvoller Gedankentiefe wußte er die verwickeltsten Fragen der Dogmatik und Moral zu behandeln. Im Freundeskreise zeigte er eine große Unterhaltungsgabe durch eine Fülle geistreicher Gedanken und Erinnerungen. Daneben entfaltete er eine unerschöpfliche Mildthätigkeit gegen Dürftige aller Art.

In seinem ganzen Leben machte sich ein Grundgedanke geltend: durch Lehre und Beispiel den Einklang von Glauben und Wissen darzuthun. Er versäumte es nicht, für die moderne Wissenschaft in ihren wahren und falschen Bahnen ein aufmerksames Auge zu haben und deshalb konnte er mit wahrer Ueberlegenheit von jenem gewaltigen Impulse sprechen, den die profanen Wissenschaften durch das Licht des übernatürlichen Glaubens erhalten. Msgr. d'Hulst war die erste Triebfeder, um die internationalen Kongresse katholischer Wissenschaft ins Werk zu setzen. Er würde nächstes Jahr in Freiburg eine bedeutsame Rolle gespielt haben. — Daß er auch ein hervorragender Kanzelredner war, geht schon daraus hervor, daß ihm die Kanzel von Notre-Dame als Nachfolger von P. Monsabré übertragen wurde. Er hatte zwar nicht das glänzende Organ und den hohen Gedankenflug seines Vorgängers, aber eine wunderbare Klarheit der Beweisführung. Der hervorragende Kämpe für katholische Wissenschaft und katholische Aktion war auch schriftstellerisch vielseitig thätig und hinterläßt eine bedeutende Anzahl Werke, worunter auch eine unvollendete Moral. — Sein Tod reißt eine große Lücke! R. I. P.

Kirchen-Chronik.

Solothurn. Kriegstetten. Letzten Mittwoch trat hier der am 8. November von etwa 300 Stimmenden mit Einmut gewählte Hochw. Herr Kaplan Karl Weber seine Stelle an. Unsere Glückwünsche!

Bern. Zum Pfarrverweser von Pruntrut ist Hochw. Herr Dekan Chèvre in St. Ursanne gewählt worden.

Italien. Rom. Das Schuljahr hat in den päpstlichen Hochschulen Roms wieder begonnen. Diese Hochschulen sind folgende: das Römische Seminar, wo nebst dem Konvikt für die Kleriker der römischen Diözese ein vollständiger Studien-Kursus besteht mit Gymnasium, Lyzeum, Fakultäten der Theologie, Philosophie, des Zivil- und canonischen Rechts. Ferner bestehen dort noch ein philologisches Kollegium für orientalische Sprachen und ein durch Leo XIII. im Jahre 1886 gestiftetes Institut für die höhern Studien der italienischen, lateinischen und griechischen Litteratur. Die Gregorianische Universität wird durch die Patres der Gesellschaft Jesu geleitet. Sie wurde durch Gregor XIII. im Römischen Kollegium gestiftet, von dort aber nach 1870 durch die italienische Regierung vertrieben. Nun hat sie ihren Sitz in den frühern Gebäuden des Germanicums. Sie besitzt die drei Fakultäten der Theologie, der Philosophie und des canonischen Rechts. Diese Universität ist sehr fleißig besucht, und die Zahl der Studenten ist mit dem vorigen Jahre auf über Tausend gestiegen. An dieser Universität studieren die Germaniker. Die Dominikaner-Schule Collegium Divi Thomae de Urbe, war besonders für die Studenten des Dominikaner-Ordens errichtet, doch wird sie auch durch ungefähr 150 Studenten (Priester) verschiedener Nationen besucht. Sie erteilt das Doktorat der Theologie und der Philosophie. Das Eigentliche dieses Kollegiums ist, daß hier die Theologie und die Philosophie nur nach dem Texte des hl. Thomas doziert werden. Auch die Propaganda hat ihre Hochschule und erteilt das Doktorat der Theologie, Philosophie und des Jus Canonicum. Diese Schule wird hauptsächlich von den Alumnen der Propaganda und der von der Propaganda abhängenden Kollegien besucht. Das Schuljahr wurde in jeder Universität durch eine feierliche hl. Messe eröffnet.

— Das nächste Konsistorium findet voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Monats November statt. In demselben erfolgt u. a. die Kardinalshut-Verleihung an die Kardinäle Satolli, Jacobini, Ferrata, Agliardi und Cretoni.

Frankreich. In der französischen Kammer hielt Mirman eine ungemein heftige Interpellationsrede gegen den Katholikentag von Reims, indem er eine sehr große Gefahr für die Republik erblickte (trotzdem man sich daselbst rückhaltlos auf den Boden der Republik stellte). Justizminister Darlan und Ministerpräsident Méline verteidigten die Gesetzlichkeit des Reimsertages. Auf Antrag des Ministeriums schritt man zur Tagesordnung.

Holland. Die katholischen Mitglieder der 2. Kammer haben bei einer Zusammenkunft in Utrecht beschlossen, zwecks Förderung der Einheit während der Kammertagung und bei den Abstimmungen ein gemeinsames Programm aufzustellen und mit der Ausarbeitung desselben eine Kommission von fünf Mitgliedern beauftragt. Derselben gehören die Abgeordneten Bahlmann, Doppelmann, Dr. Schaepman, Travaglino und Vermeulen an. Der Zentralvorstand des niederländischen römisch-katholischen Volksbundes hat an die Kommission die Bitte gerichtet, in dem neuen Programme auch folgende Forderungen des Volksbundes zu berücksichtigen: 1. Gesetzliche Regelung des Arbeitsvertrages; 2. Regelung der Arbeits-Inspektion, so daß auch befähigte Arbeiter für dieselbe herangezogen werden; 3. Einschränkung der Fabrikarbeit der Frauen auf das Allernötigste; 4. Schutz der inländischen Arbeit und des inländischen Gewerbefleißes; 5. Sicherstellung der Arbeitsfreiheit und Schutz ordnungsliebender Arbeiter gegen gewaltthätige Abhaltung von der Arbeit; 6. Regelung der Wohnungsfrage; 7. Errichtung eines Arbeitsministeriums zur Ausführung der obigen und anderer sozialen Forderungen. Die Forderungen decken sich durchweg mit dem sozialpolitischen Programm der deutschen Zentrumspartei, das also auch in Holland die verdiente Anerkennung findet.

Kleinere Mitteilungen.

In einer anglikanischen Kirche. In einer anglikanischen Zeitschrift, dem „Church Intelligencer", schildert ein Mitarbeiter einen Besuch, den er am verflossenen 28. August der anglikanischen Pfarrkirche zu Hensall abgestattet hat. Aus der Beschreibung der Ausstattung dieses Gotteshauses erhellt nun, wie man in Hensall mit einem wahren Eifer sich bestrebt, so „katholisch" zu sein, wie es ohne Unterwerfung unter den römischen Stuhl sich eben machen läßt. Wir hören da zum Beispiel, daß beim Betreten der Kirche das Auge auf ein in der Nähe der Thür angebrachtes aus Porzellan gearbeitetes Weihwasserbecken fällt, ein gleiches Becken befindet sich an der rechten Seitenwand im Innern der Kirche. Damit nun die Kirchengänger auch die Bedeutung des Weihwassers kennen lernen, ist über dem Becken ein Plakat angebracht, darauf steht der den Katholiken wohl bekannte Spruch: „Wasche mich ab und ich werde weißer als Schnee" 2c. Ferner findet man über einem der beiden Becken eine Reihe von Namen verstorbener Gemeindeglieder angebracht, und man hat nicht verfehlt, denselben jedesmal die ächt katholischen Initialen beizufügen R. I. P. Gegenüber dem Portal der Kirche hat man einen Teil des Raumes abgeteilt und ihn zu einem — Beichtstuhl hergerichtet. An der westlichen Innenwand der Kirche befindet sich ein großes Kruzifix, an der Nord- und Südwand sind die Kreuzwegstationen angebracht. Des weiteren befindet sich da ein mit vier Kerzenleuchtern aus Messing geschmückter Altar, auf dem je eine Statue des Erlösers und des — hl. Joseph aufgestellt sind. Am Altar ist zudem eine Sammelbüchse angebracht mit der Aufschrift: „Opfer für St. Joseph". Ein anderer Altar trägt das Bild der seligsten Jungfrau mit dem Kinde; auf einer Sammelbüchse liest man: „Opfer für Maria". Vor einem dritten Altar endlich wird — man höre und staune! — eine „ewige Lampe" unterhalten. Und doch ist kein Tabernakel mit dem allerheiligsten Sakramente da, das der Lampe erst ihre Bedeutung gäbe. Dagegen glaubt man allerdings eine Reliquie des heiligen

Kreuzes zu besitzen, die in uralten papistischen Zeiten einmal ein Cistercienserprior aus der Kirche des hl. Kreuzes in Jerusalem hieher gebracht und deren Verehrung den Sturm der Reformation überlebt hat. Unter den Gebetbüchern, welche in der obgenannten Kirche sich auf den Bänken vorfinden, fällt besonders eines auf, das den Titel trägt: «The Catholics Vade mecum.» Dasselbe ist in dem bekannten Verlage von Burns und Oates in London erschienen. („Ostschweiz.")

Litterarisches.

Spirago, Katechismus für die Jugend. 166 Seiten. Preis: geb. 80 Cts. Verlag bei Gebr. Räber & Comp. in Luzern. Der Verfasser des trefflichen „Volkskatechismus", der in kurzer Zeit mit Recht auch bei uns eine so außerordentliche Verbreitung gefunden, hat soeben einen Katechismus für die Jugend herausgegeben, der in gleich origineller Behandlung die nämlichen Vorzüge wie jener aufweist. Weil natürlich der Katechismus von den Bischöfen eingeführt wird, kann nicht etwa ohne weiteres diese Bearbeitung für die Jugend empfohlen werden, aber der tit. Geistlichkeit und auch dem katholischen Volke aller Stände möchten wir dieses Büchlein eindringlich empfehlen, namentlich auch zu Geschenken.

Als besondere Vorzüge desselben bezeichnen wir: die außerordentliche Reichhaltigkeit der gesamten Religionslehre bei guter Hervorhebung des Wichtigsten für kleinere Kinder, die fortwährende apologetische Rücksicht auf zeitgemäße Bedürfnisse, die packende, knappe Sprache, die famose, viele Bilder herbeiziehende Erklärung und die durchaus praktische, anregende und interessante Behandlung, so daß das Büchlein für Alt und Jung (einheitlicher Katechismus) reiche Belehrung bietet. Das Unwichtigere, nur für das Gedächtnis berechnete ist ausgelassen. Die Fragen sind ausgelassen, aber gleichwohl werden die Begriffsbestimmungen und Darlegungen knapp in der Art von Antworten nebst ausführlichen reichhaltigen Erläuterungen geboten.

Nach unserem Urteil ließe sich im Druck noch mehr Uebersichtlichkeit, besonders bei Ueberschriften und Hauptabschnitten anbringen. — Der Katechet wird auch aus diesem Katechismus eine Fülle von Anregung schöpfen und wer nicht immer dazu kommt, den Volkskatechismus gründlich durchzunehmen, dem bietet diese Ausgabe einen reichen Stoff und viele äußerst brauchbare Gedanken. Deshalb empfehlen wir ihn bestens. W.

Das zweite Heft des **Deutschen Hausschatzes** hält, was das erste versprochen. Mit Spannung folgen wir den Ereignissen in dem Roman: Der fliegende Eisvogel, von H. Savage, die sich immer interessanter entwickeln und einer Katastrophe zustreben. Dasselbe gilt von dem Roman: Der Dämon des Spiels, von O. Elster, wo der Held immer tiefer in die Schlingen eines gewissenlosen Verführers gerät. Ganz vorzüglich ist die kleine Novelle, Philipp Armytage, deren ergreifender Inhalt namentlich die Leserinnen unwiderruflich fesseln wird. Von den belehrenden Artikeln heben wir die folgenden hervor. Freidank wirft in dem inhaltvollen Aufsatz: Auch ein Jubiläum, einen höchst interessanten Rückblick auf die Gründer- und Schwindelperiode im neuen deutschen Reich vor 25 Jahren und weist deren verderbliche Wirkungen auf das öffentliche Leben nach. A. Cüppers schildert die Germanen in Haus und Hof und zwar der Wirklichkeit getreu, nicht wie die Phantasie es ausmalt. Hans Eschelbach plaudert über den Zug und die Wanderung der Vögel und macht uns mit einer Menge wichtiger Einzelheiten aus dem Leben der Vögel bekannt. Auf die zahlreichen kleinen Artikel können wir wegen Mangel an Raum nicht eingehen. Die Illustrationen sind vorzüglich.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1896.

	Fr.	Ct.
Uebertrag laut Nr. 46:	42,181	10
Kt. Aargau: Kaiserstuhl 20, Muri 75	95	—
Kt. Baselland: Missionspfarrei Birsfelden-Neuwelt (wobei 50 von J. S., 20 von E. S. und 10 von Brautleuten)	240	—
Kt. Bern, Jura, nachträglich für 1895: Alle 12. 55, Asuel 3. 20, Boncourt 28. 50, Bonfol 20, Bressaucourt 6. 35, Buix 10. 75, Bure 15. 75, Charmoille 5, Chevenez 15. 60, Coeuve 14, Cornol 10, Courtemaiche 14. 70, Courtedoux 6. 95, Courgenay 13, Damphreux 10, Damvant 5, Fahy 15. 05, Fontenais 5, Miécourt — 50, Montignez 11, Porrentruy 117, Reclère 3, Rocourt 1, Vendlincourt 6. 05	352	50
für das Jahr 1896: Alle 12 50, Bonfol 10, Bure 17, Charmoille 5, Courtemaiche 16. 50, Fontenais 12. 80, Porrentruy (mit einer Einzelgabe von 25 Fr.) 150. 20	224	—
Kt. St. Gallen: Berg	161	—
Kt. Luzern: Eschenbach 270, Hohenrain 123, Zell 100	493	—
Horw, Legat von sel. Kathar. Reinert, Hürliweid	50	—
Kt. Solothurn: Meltingen 7. 50, Winznau 35, Witterswil 15	57	50
Kt. Thurgau: Arbon	100	—
	43,954	10

b. Außerordentliche Beiträge pro 1896.

Uebertrag laut Nr. 46:	46,611	60
Vermächtnis von sel. Frau Katharina Blum, geb. Riechsteiner, gest. in Zell, Kt. Luzern,	300	—
Aus den Vermächtnissen des Hrn. X. Müller-Blattmann sel., ab Lauried, Zug, 2. Rata	4922	58
	51,834	18

Der Kassier: **J. Düret, Propst.**

Der hohen **Geistlichkeit** und den **Priester-Seminarien** empfehlen wir unser Fabrik-Lager in
Schwarzen Tüchern für Röcke, 135/145 cm breit, von Fr. **6. 45** bis Fr. 15. 15 per Meter.
Schwarzen Satins für Beinkleider, 135/145 cm breit, von Fr. **6. 65** bis Fr. 19. 65 per Meter.
Schwarzen Merinos doubles für Soutanen, 140 cm breit, von Fr. **4. 95** bis Fr. 8. 95 per Meter.
Abgabe jeder beliebigen Meterzahl. Bei Abnahme von ganzen Stücken Preisermässigung und direkter Versandt ab Fabrik.
Muster umgehendst franko! (20[52]) Aktiengesellschaft **F. JELMOLI**, Fabrik-Dépôt, **Zürich.**

Bereits 300,000 Estey-Harmonium in Gebrauch.

Harmonium Estey

à **Fr. 325, 400, 575, 635, 725, 950, 1150, 1230, 1300, 2025 ꝛc.**
Dieselben sind **kaufs-, amortisations-** und **mietweise** erhältlich.
Coulanteste Zahlungsbedingungen. Kataloge versenden gratis.
Ein Harmonium **soll nicht nur klingen,** sondern sein **Klang soll** uns im **Innersten berühren** und durch seinen **Ton zum Spielen animiren.**
Diese Eigenschaften besitzen die **Estey-Harmonium.**
Alleinige Vertreter für die Schweiz: **Gebr. Hug & Cie., St. Gallen,**
Zürich — Basel — Luzern — Winterthur.
91[10] Musikalien und Instrumenten-Handlung.

F. C. Zofingen XI. 24. (95

Für
Wachskerzen - Fabrikanten.

Ein Großist wünscht mit einem Wachskerzen-Fabrikanten in Geschäftsverbindung zu treten, der in prima Ware leistungsfähig ist und mit guten Referenzen versehen ist.
Anmeldungen sind an Tit. Annoncen-Exped. der „Schweiz. Kirchenzeitung" unter Marke O P. Nr. 101 zu richten. 96[2]

Unübertreffliches
Mittel gegen Gliedsucht
und äußere Verkältung
von **Balth. Amstalden** in **Sarnen.**

Dieses allbewährte Heilmittel erfreut sich einer stets wachsenden Beliebtheit und ist nun auch in folgenden Depots vorrätig:
Schießle u. Forster, Apotheker in Solothurn,
Otto Suidter u. Cie., Apotheker in Luzern.
Mosimann, Apotheker in Langnau (Kanton Bern).
Preis einer Dosis Fr. 1. 50. Für ein verbreitetes lange angestandenes Leiden ist eine Doppeldosis zu Fr. 3 erforderlich.
Tausende ächter Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes können bei Unterzeichnetem auf Wunsch eingesehen werden.
Der Verfertiger und Versender
B. Amstalden in **Sarnen**
76[10] (Obwalden). H2090Lz.

Ewig-Licht
Patent-Guillon (H 1824 Lz.
ist das beste und vorteilhafteste.
Zur Lieferung empfiehlt sich (66[0])
Anton Achermann,
Stiftssakristan, Luzern.

Dörrobst!
10 Kg. prachtvolle, neue Zwetschgen Fr. 4.70
10 „ saure, geschälte Aepfelstückli „ 7.20
10 „ gedörrte Birnen Fr. 5.60, 6.70 u. 7.80
J. Winiger, Boswyl (Aarg.)
(H 4523 Q) 93

Ein neues
Prozessions-(Vortrage-)Kreuz
ist zu **verkaufen.**
Preis: 30 Franken.
Sich zu wenden an das (90[3])
Pfarramt Selzach (Kt. Solothurn)

Für den Hochw. Clerus
empfehle ich meinen auf der Strickmaschine extra hergestellten garantirt reinwollenen, Oel- u. Geruch-freien
„Hosenstoff" (Elasticität)
Derselbe hat bereits in diesen Kreisen grossen Anklang gefunden und zeichnet sich besonders wegen seiner „Elasticität" (Dehnbarkeit) aus. Das Tragen solcher Beinkleider ist eine grosse Annehmlichkeit, indem der Stoff bei jeder Bewegung (Kniebeugung!) nachgibt. Durch den sich stets steigernden Mehrbedarf bin ich in der Lage, zu ausserordentlichen billigen Preisen verkaufen zu können, und offerire:
Qual. I (schwer) 76/80 cm breit Fr. 8.50
„ II (mittelst.) 76/80 cm „ Fr. 7.50
„ III (leicht) 76/80 cm „ Fr. 6.—
Zu einer Hose genügt 2,30—2,60 Met.; zu Hose u. Weste 3,20—3,60 Met. Muster stehen *franco* gegen *franco* zu Diensten. Versandt ohne Nachnahme.
Michael Trauner, Augsburg.
NB. Sollten Beinkleider oder Westen in meiner *Werkstätte* angefertigt werden, so ist Uebersendung eines genauen Masses notwendig. Für Anfertigen einer Hose berechne ich Fr. 8.—, für Hose und Weste Fr. 14.— bei prima Zuthaten. (44[10]

Selbstverfertigte Kirchenblumen,
Toten-Kränze und -Bouquets, Phantasieblumen etc.
geschmackvoll gebunden und solid ausgeführt
liefert auf Bestellung, zu mäßigen Preisen
Elise Brunner,
in **Deitingen,** bei Solothurn.
94[2]

Sammelt gebrauchte Briefmarken der Schweiz und fremden Ländern selbst die allergewöhnlichsten, für Heranbildung armer Knaben, die zum geistlichen Stande berufen sind. Schöne religiöse Andenken werden als Anerkennung gegeben. Sendungen und Informationen adressiere man an **Hochw. Rektor der Schule Bethlehem, Luzern.**

Druck und Expedition der Buch- und Kunstdruckerei „Union" in Solothurn.